

Gebrauchtwagen-Verkaufsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge und Anhänger

I. Vertragsabschluss

1. Der Käufer ist an die Bestellung ab Zugang beim Verkäufer höchstens 10 Tage, bei Nutzfahrzeugen bis 2 Wochen gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb der vorgenannten Fristen schriftlich bestätigt. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu unterrichten, wenn er die Bestellung nicht annimmt.
2. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

II. Vorbehalt des Vertragsrücktritts bei Nichtverfügbarkeit des Kaufgegenstandes

Der Verkäufer ist berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten, wenn das Fahrzeug aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, nicht verfügbar ist. In diesem Fall wird der Verkäufer den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und eine etwaig bereits geleistete Vergütung unverzüglich zurückerstatten.

III. Ausübung des Widerrufsrechtes

1. Wird das Widerrufsrecht vom Käufer form- und fristgerecht ausgeübt, hat der Käufer an den Verkäufer Wertersatz im Umfang des eingetretenen Wertverlustes des Fahrzeuges zu leisten, wenn er das Fahrzeug zur bestimmungsgemäßen Nutzung wie Eigentum in Gebrauch genommen hat. Die Voraussetzungen der bestimmungsgemäßen Ingebrauchnahme liegen insbesondere vor,
 - wenn der Käufer die Zulassung des Fahrzeuges und die Haltereintragung im Kfz-Brief veranlasst hat oder
 - der Käufer eine Nutzung des Fahrzeuges mit einer Kilometerleistung veranlasst hat, die über eine übliche Probefahrt zur Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion des Fahrzeuges hinausgeht.
2. Im Falle der wirksamen Ausübung des Widerrufsrechtes wird der Verkäufer das Fahrzeug unverzüglich beim Käufer abholen. Der Kaufpreis für das Fahrzeug wird dann unter Abzug des Betrages des vom Käufer zu leistenden Wertersatzes an den Käufer zurückerstattet.

IV. Lieferung und Lieferverzug

1. Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, hat der Käufer das Fahrzeug am Geschäftssitz des Käufers in Erfurt abzuholen.

2. Kann der Käufer zum vereinbarten Termin der Fahrzeugabnahme nicht persönlich erscheinen, wird das Fahrzeug gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an den mit der Abholung beauftragten Vertreter übergeben.
3. Auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers liefert der Verkäufer den Kaufgegenstand durch ein Speditionsunternehmen innerhalb Deutschlands an die vom Käufer angegebene Anschrift. Die Transportkosten sind vom Käufer zu tragen. Eine Zustellung zum Kunden (Hauszustellung) erfolgt nur bei vorheriger Zahlung des vollständigen Kaufpreises mittels Überweisung.
4. Im Falle der Hauszustellung hat der Verkäufer mit der ordnungsgemäßen Übergabe des Fahrzeuges an den Spediteur seine Leistungspflicht im Verhältnis zum Käufer erfüllt. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für Beschädigung oder Untergang des Fahrzeuges während des Transportes.
5. Ist ein bestimmter Liefertermin zwischen den Vertragsteilen schriftlich vereinbart, ist dieser für beide Vertragsteile bindend. Der Käufer ist dann verpflichtet, das Fahrzeug zum vereinbarten Termin abzunehmen und der Verkäufer hat das Fahrzeug termingerecht zur Abnahme bereitzustellen.
6. Ist ein bestimmter Liefertermin zwischen den Vertragsteilen nicht vereinbart, beträgt die Lieferfrist grundsätzlich 30 Kalendertage.
7. Eine Übergabe des Kaufgegenstandes findet sowohl bei Abholung als auch bei Hauszustellung grundsätzlich nur bei vorheriger vollständiger Zahlung des Kaufpreises statt.
8. Wird ein vom Verkäufer verbindlich zugesagter Liefertermin schuldhaft überschritten, hat der Käufer Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug nachweislich entstandenen Schadens. Dieser beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises.

Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf des vereinbarten Liefertermins eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen.

Hat der Käufer Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10 % des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadensersatzansprüche statt der Leistung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Wird dem Verkäufer, während er sich in Verzug befindet, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der

Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

9. Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, führen zu einer Verlängerung verbindlich vereinbarter Liefertermine/Lieferfristen im Umfang der Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörung. Beträgt die durch die Leistungsstörung eintretende Verzögerung mehr als 4 Monate, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.

V. Abnahme des Kaufgegenstandes

1. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von 8 Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige des Verkäufers abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
2. Nimmt der Verkäufer den Käufer wegen Verweigerung der Abnahme auf Schadenersatz in Anspruch, so steht dem Käufer wahlweise das Recht zu, den Käufer entweder auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von pauschal 12 % des Nettokaufpreises in Anspruch zu nehmen oder den ihm entstandenen Schaden auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen konkret zu berechnen. Dem Käufer bleibt für den Fall, dass der Verkäufer die pauschale Abrechnung wählt, der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich geringer als die Pauschale entstanden ist.

VI. Beschaffenheit des Fahrzeuges/Rügeverpflichtung

1. Maßgebend für die Sollbeschaffenheit des Fahrzeuges sind ausschließlich die im schriftlichen Kaufvertrag angegebenen Fahrzeugdaten und Ausstattungsmerkmale.
2. Ist der Käufer Vollkaufmann, ist er verpflichtet, etwaige Mängel des Fahrzeuges unverzüglich nach Abnahme des Fahrzeuges schriftlich zu rügen (§ 377 HGB).

VII. Kaufpreiszahlung

1. Der Käufer hat die im Kaufvertrag genannte Vergütung zu entrichten. Der Kaufpreis versteht sich zzgl. Umsatzsteuer. Etwaige Nebenleistungen werden zusätzlich berechnet.
2. Der vereinbarte Vertragspreis für Lieferungen und vereinbarte Nebenleistungen ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, unverzüglich nach Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug, im Falle der Abholung spätestens bei Übergabe des Fahrzeuges zur Zahlung fällig.
3. Der Käufer kann die Zahlung bei Hauszustellung nur per Überweisung vornehmen. Im Falle der Abholung des Fahrzeuges am Standort des Verkäufers kann die Zahlung per

Scheck erfolgen. In beiden Fällen (Abholung und Hauszustellung) ist bei Überweisung die Zahlung vor Übergabe des Fahrzeuges vorzunehmen. Maßgebend ist insoweit der Zeitpunkt des Zahlungseingangs auf dem nachstehend genannten Treuhandkonto. Der Käufer hat sich bei Scheckzahlung durch Vorlage seines Personalausweises und im Falle der Überweisung durch Übersendung einer Kopie desselben auszuweisen.

Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs gelten folgende Bestimmungen:

- Zahlung durch Überweisung auf Geschäftskonto: Der Käufer hat den Kaufpreis unter Angabe der Bestellnummer auf das bei der **Sparkasse Mittelthüringen Kto.-Nr. 130 042 684, BLZ 820 510 00** eingerichtete Konto des Verkäufers zu überweisen.
 - Verfahren bei Scheckzahlung: Zahlt der Kunde per Scheck, werden nur bankbestätigte Schecks einer Deutschen Großbank oder Sparkasse als Zahlungsmittel akzeptiert.
4. Eine Bezahlung des Kaufpreises in bar ist nur bei Direktabholung und nur ausnahmsweise im Falle einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung der Vertragsteile möglich. Bargeldbeträge sind vom Käufer ausnahmslos am Kassenschalter des Verkäufers gegen quitierten Kassenbeleg zur Einzahlung zu bringen. Verkaufsmitarbeiter des Verkäufers sind zur Empfangnahme von Bargeldbeträgen nicht berechtigt. An Verkaufsmitarbeiter geleistete Barzahlungen haben im Verhältnis zum Verkäufer keine schuldbefreiende Wirkung.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (Geldwäschegesetz) ist der Verkäufer verpflichtet, bei Barzahlung die zahlende Person zu identifizieren, d. h. Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift sowie Art, Nummer und ausstellende Behörde des Ausweises aufzunehmen. Der Käufer ist daher verpflichtet, bei Barzahlung seinen gültigen Personalausweis oder Reispass vorzulegen.

5. Bei rechtsgrundloser Verweigerung der Abnahme des Fahrzeuges und/oder der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls ist der Käufer zum Schadensersatz verpflichtet.
6. Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist und ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers.

Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt

der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen.

Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherheit besteht.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) dem Verkäufer zu.

5. Bei Zahlungsverzug des Käufers kann der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten.
6. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.

IX. Gewährleistung

1. Gegen den Verkäufer gerichtete Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Übergabe des Kaufgegenstandes an den Käufer, sofern der Käufer Verbraucher im Rechtssinne ist.
2. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, erfolgt der Verkauf des Fahrzeuges in besichtigtem Zustand bei Übergabe des Fahrzeuges unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung des Verkäufers für Sachmängel (Haftungsausschluss gemäß § 444 BGB).
3. Unberührt von der vorstehenden Regelung bleiben Gewährleistungsansprüche des Käufers, die aus der Übernahme einer Herstellergarantie direkt gegenüber dem Fahrzeughersteller begründet sind.
4. Für die im Rahmen einer Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist Sachmängelansprüche aufgrund des Kaufvertrages geltend machen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.
5. Für Ansprüche auf Schadensersatz gelten abschließend die Regelungen im Abschnitt X. Haftung.

X. Haftung

1. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung

vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaig damit verbundene Nachteile des Käufers, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.

2. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos oder nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
3. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt IV. abschließend geregelt.
4. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

XI. Schlussbestimmungen

1. Für den Abschluss und die Abwicklung aller zwischen dem Käufer und dem Verkäufer getätigten Geschäfte gilt ausschließlich deutsches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.
2. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Verkäufers gegenüber dem Käufer (Verbraucher) der Wohnsitz des Käufers als Gerichtsstand.

3. Änderungen oder Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei Feststellung einer Regelungslücke.

Stand: April 2010

Der Käufer bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen hat und mit der Einbeziehung in den Kaufvertrag einverstanden ist.

Ort, Datum

Unterschrift des Käufers